

Deutsch für Juristen

Folge 5

Sonnabend

In § 193 BGB ist – für Menschen aus dem Rheinland oder aus Süddeutschland geradezu kryptisch – die Rede davon, dass ein für die Abgabe einer Willenserklärung bestimmter Tag oder der letzte Tag einer Frist auf einen »Sonnabend« falle. Was will uns das Gesetz damit sagen?

Das Wort »Sonnabend« ist eine bis in das 20. Jahrhundert hinein in Mittel- und Norddeutschland übliche Bezeichnung für den Samstag. Es meinte ursprünglich nur den Vorabend und später den gesamten Tag vor dem Sonntag. Vergleichbar ist dies etwa der Benennung »Heiligabend« für den (gesamten) Tag vor dem Weihnachtstag, also für den 24. Dezember.

Die Bezeichnung »Sonnabend« wurde insbesondere noch vom Bundesgesetzgeber verwendet, als er im Jahr 1965 mit dem »Gesetz über den Fristablauf am Sonnabend«¹ in § 193 BGB den Samstag hinzugefügt hat; die Vorschrift bezog sich in der ursprünglichen Fassung des BGB nur auf Sonn- und Feiertage. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu:

»§ 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, daß eine Frist, die an einem Sonntag oder einem staatlich anerkannten Feiertag enden würde, erst am nächsten Werktag endet. Entsprechend wird ein Termin, an dem eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist, wenn er auf einen Sonntag oder Feiertag fällt, auf den nächsten Werktag verschoben. [...] In den letzten Jahren hat nun eine Entwicklung zur Verkürzung der Arbeitszeit mit der Tendenz zur fortschreitenden Einführung der Fünf-Tage-Woche eingesetzt, die mittlerweile soweit gediehen ist, daß mehr als die Hälfte der arbeitenden Bevölkerung am Sonnabend nicht mehr arbeitet. Neben der Arbeitszeitverkürzung im Bereich der Wirtschaft hat sich auch im Bund, bei den Ländern und Gemeinden bei den Behörden und Gerichten der arbeitsfreie Sonnabend durchgesetzt. Ebenso ist im Bankgewerbe jetzt jeder Sonnabend arbeitsfrei. [...] Der Sonnabend soll demgemäß bei dem Ablauf von Fristen und für die Wahrnehmung von Terminen grundsätzlich ebenso behandelt werden wie ein Sonntag oder Feiertag.«²

¹ BGBI. I 1965, 753.

² BT-Drs. IV/3394, 3.